

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1973	Nr. 66
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung der Ubereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Ubereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen	1677
22. 10. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des am 18. Mai 1904 in Paris unterzeichneten Internationalen Ubereinkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Ubereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels	1679
2. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	1680
5. 11. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staats über den Austausch amtlicher Schriften ...	1680
19. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	1683
19. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	1683
27. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ...	1684
27. 11. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit	1684
28. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens über den Internationalen Rat für Meeresforschung	1688
30. 11. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Inkraftsetzung des Artikels 32 Abs. 2 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956	1688
30. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	1689
6. 12. 73	Bekanntmachung zur Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe	1690

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung der Ubereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Ubereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen

Vom 22. Oktober 1973

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. September 1972 zu dem Protokoll vom 12. November 1947 zur Änderung der Ubereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Ubereinkommens vom 11. Oktober 1933 zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1074) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll sowie die Änderungen nach seinem Artikel V für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. Mai 1973
in Kraft getreten sind.

Die Annahme erstreckt sich nicht auf die Änderung des Ubereinkommens vom 11. Oktober 1933.

Die deutsche Annahmeerkunde ist am 29. Mai 1973 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am 12. November 1947	Irland	am 19. Juli 1961
Ägypten	am 12. November 1947	Italien	am 5. Januar 1949
Albanien	am 25. Juli 1949	Jamaika	am 16. März 1965
Australien	am 13. November 1947	Jugoslawien	am 12. November 1947
Belgien	am 12. November 1947	Kanada	am 24. November 1947
Birma	am 13. Mai 1949	Libanon	am 12. November 1947
Brasilien	am 6. April 1950	Luxemburg	am 14. März 1955
China (Taiwan)	am 12. November 1947	Mexiko	am 12. November 1947
Dänemark	am 21. November 1949	Nicaragua	am 24. April 1950
Elfenbeinküste	am 5. November 1962	Niederlande	am 7. März 1949
Finnland	am 6. Januar 1949	Niger	am 7. Dezember 1964
Griechenland	am 5. April 1960	Norwegen	am 28. November 1947
Indien	am 12. November 1947	Österreich	am 7. Juni 1950
		Pakistan	am 12. November 1947

Pakistan hat bei Hinterlegung der Annahmeerkunde folgendes erklärt:

(Translation)

"The representative of Pakistan wishes to indicate that in accordance with paragraph 4 of the Schedule to the Indian Independence Order, 1947, Pakistan considers herself a party to the International Convention for the Suppression of the Traffic in Women and Children concluded at Geneva on 30 September 1921 by the fact that India became party to the abovementioned International Convention before the 15th day of August 1947."

(Übersetzung)

„Der Vertreter Pakistans möchte darauf hinweisen, daß sich Pakistan nach Nummer 4 des ‚Schedule to the Indian Independence Order, 1947‘ als Vertragspartei der am 30. September 1921 in Genf geschlossenen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels betrachtet, da Indien vor dem 15. August 1947 Vertragspartei der genannten Übereinkunft wurde.“

Polen	am 21. Dezember 1950
Rumänien	am 2. November 1950
Schweden	am 9. Juni 1948
Sierra Leone	am 13. August 1962
Singapur	am 26. Oktober 1966
Sowjetunion	am 18. Dezember 1947
Südafrika	am 12. November 1947
Syrien	am 17. November 1947
Tschechoslowakei	am 12. November 1947
Türkei	am 12. November 1947
Ungarn	am 2. Februar 1950

Bonn, den 22. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung
des am 18. Mai 1904 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommens
zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel
und des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Mädchenhandels

Vom 22. Oktober 1973

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. September 1972 zu dem Protokoll vom 4. Mai 1949 zur Änderung des am 18. Mai 1904 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1074) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll sowie die Änderungen nach Artikel 5 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. Mai 1973 in Kraft getreten sind.

Die deutsche Annahmeerkunde ist am 29. Mai 1973 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am 16. September 1949
Australien	am 8. Dezember 1949

Australien hat bei Unterzeichnung des Protokolls erklärt, daß es dessen Anwendung auf alle Gebiete, für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich sei, erstrecke.

Belgien	am 13. Oktober 1952
Chile	am 20. Juni 1949
China (Taiwan)	am 4. Mai 1949
Dänemark	am 1. März 1950
Finnland	am 31. Oktober 1949

Frankreich	am 5. Mai 1949
Indien	am 28. Dezember 1949
Irak	am 1. Juni 1949
Iran	am 30. Dezember 1959
Irland	am 19. Juli 1961
Italien	am 13. November 1952
Jugoslawien	am 26. April 1951
Kanada	am 4. Mai 1949
Kuba	am 4. August 1965
Luxemburg	am 14. März 1955
Niederlande	am 26. September 1950
Norwegen	am 4. Mai 1949
Osterreich	am 7. Juni 1950
Pakistan	am 16. Juni 1952
Schweden	am 25. Februar 1952
Schweiz	am 23. September 1949
Sri Lanka	am 14. Juli 1949
Südafrika	am 14. August 1951
Tschechoslowakei	am 21. Juni 1951
Türkei	am 13. September 1950
Vereinigtes Königreich	am 4. Mai 1949
Vereinigte Staaten	am 14. August 1950

Fidschi hat am 12. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das Protokoll, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Gebiet erstreckt worden war, gebunden betrachte.

Bonn, den 22. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Frank

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Madrid, 9. Mai 1973

Madrid, 9 de mayo de 1973

Seiner Exzellenz
dem spanischen Außenminister
Herrn Gregorio López Bravo
M a d r i d

Excmo. Sr.
Don Gregorio López Bravo
Ministro de Asuntos Exteriores
M a d r i d

Herr Minister,

Excelentísimo Señor Ministro y querido amigo,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die zwischen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid und dem Spanischen Außenministerium geführten Besprechungen folgende Vereinbarung über den Austausch amtlicher Schriften vorzuschlagen:

Tengo el honor de proponerle, en nombre del Gobierno de la República Federal de Alemania, con referencia a las conversaciones celebradas en Madrid entre la Embajada de la República Federal de Alemania y el Ministerio Español de Asuntos Exteriores, el siguiente Acuerdo sobre el Intercambio de Publicaciones Oficiales:

1. Jede Regierung liefert der anderen Regierung regelmäßig ein Exemplar von jeder periodischen Veröffentlichung, die auf den zwischen den beiden Regierungen ausgetauschten Listen aufgeführt ist. Falls notwendig, können diese Listen von Zeit zu Zeit durch die in Nummer 3 dieser Vereinbarung genannten Stellen geändert werden.
2. Jede Regierung wird auch etwaige, von der anderen Regierung gewünschte Einzelveröffentlichungen liefern, und zwar in der am zweckmäßigsten erscheinenden Art und Weise.
3. Die deutschen Veröffentlichungen werden an den Servicio de Canje Internacional, Dirección General de Archivos y Bibliotecas, Biblioteca Nacional, Paseo Calvo Sotelo, 20, Madrid, die spanischen Veröffentlichungen an die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz — Abteilung Amtsdruckschriften und Internationaler Amtlicher Schriftentausch — Berlin 30, Reichpietschufer 72/76, gesandt.
4. Die Beiträge der beiden Regierungen müssen im wesentlichen gleichwertig sein. Keine der beiden Regierungen ist jedoch zur Lieferung von Formblättern, Rundschreiben nicht öffentlichen Charakters oder vertraulichen Publikationen verpflichtet.
5. Jede der beiden Regierungen trägt sämtliche Kosten, die durch den Versand der Veröffentlichungen entstehen.
6. Jede der beiden Regierungen kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr kündigen.
7. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin.

1. Cada Gobierno suministrará al otro regularmente un ejemplar de cada una de las publicaciones periódicas que figuran en las listas intercambiadas entre ambos Gobiernos. En caso necesario, estas listas podrán ser modificadas de cuando en cuando por los organismos citados en el párrafo 3 de este Acuerdo.
2. Cada Gobierno suministrará también al otro las publicaciones no periódicas que éste desee, y eso del modo que se estime más adecuado.
3. Las publicaciones alemanas serán remitidas al Servicio de Canje Internacional, Dirección General de Archivos y Bibliotecas, Biblioteca Nacional, Paseo Calvo Sotelo, 20, Madrid; las publicaciones españolas a la Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz — Abteilung Amtsdruckschriften und Internationaler Amtlicher Schriftentausch — Berlin 30, Reichpietschufer 72/76.
4. Las aportaciones de ambos Gobiernos tienen que ser esencialmente de igual valor. Ninguno de ambos Gobiernos está obligado al envío de formularios, circulares de carácter no público o publicaciones de carácter confidencial.
5. Cada uno de ambos Gobiernos asume todos los gastos que origine el envío de las publicaciones.
6. Cada uno de ambos Gobiernos puede rescindir este Acuerdo con un preaviso de un año.
7. El presente Acuerdo es válido también para el Land Berlin.

Falls sich die Regierung des Spanischen Staates mit den unter den Nummern 1 bis 7 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, wird diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

En caso de que el Gobierno del Estado Español se declare conforme con las propuestas contenidas en los párrafos 1 a 7 tengo el honor de proponer que esta Nota y la Nota de respuesta de Vuestra Excelencia en la que conste la conformidad de su Gobierno sean constitutivas de un Acuerdo entre nuestros dos Gobiernos que entrará en vigor en la fecha de su Nota de respuesta.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Aprovecho la oportunidad para reiterar a Vuestra Excelencia el testimonio de mi más alta y distinguida consideración.

Hermann Meyer-Lindenberg
Botschafter

Hermann Meyer-Lindenberg
Embajador

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

El Ministro
de Asuntos Exteriores

Madrid, den 9. Mai 1973

Madrid, 9 de mayo de 1973

Seiner Exzellenz dem Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland,
Herrn Hermann Meyer-Lindenberg
M a d r i d

Excmo. Sr. D. Hermann Meyer-Lindenberg
Embajador de la República Federal de Alemania en
M a d r i d

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom
heutigen Tag zu bestätigen, das wie folgt lautet:

Señor Embajador:

Tengo la honra de acusar recibo de la carta de V. E.
de fecha de hoy, que dice textualmente lo siguiente:

(Es folgt der Text der einleitenden Note)

Die spanische Regierung ist mit vorstehendem Wort-
laut einverstanden, und daher bilden das Schreiben Eurer
Exzellenz und dieses Antwortschreiben eine Vereinba-
rung über diese Angelegenheit zwischen unseren beiden
Regierungen, die am heutigen Tage in Kraft tritt.

El Gobierno Español está conforme con cuanto precede
y, por consiguiente, la Carta de V. E. y la presente Carta
de respuesta constituyen un Acuerdo entre nuestros dos
Gobiernos en esta materia, con efectos desde el día de
hoy.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung
meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Reciba, Señor Embajador, la expresión de mi más alta
consideración.

Gregorio López Bravo
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Gregorio López Bravo
Ministro de Asuntos Exteriores

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen**

Vom 19. November 1973

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 673) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für
Pakistan am 11. August 1973
in Kraft getreten.

Korrespondierende Mitglieder nach Artikel VI Abs. 2 des Übereinkommens sind folgende Staaten:
Neuseeland durch eine am 20. Januar 1959,
Türkei durch eine am 22. März 1962
bei der französischen Regierung eingegangene Erklärung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 50).

Bonn, den 19. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention**

Vom 19. November 1973

Die in Paris am 20. Mai 1875 unterzeichnete Internationale Meterkonvention nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (Reichsgesetzbl. 1876 S. 191) und die in Sèvres am 6. Oktober 1921 unterzeichnete Internationale Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 und des dieser Konvention beigefügten Reglements (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 409) sind für
Pakistan am 12. Juli 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1316).

Bonn, den 19. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Abkommen
über den Internationalen Währungsfonds und
über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Vom 27. November 1973

Die Abkommen vom 27. Dezember 1945

- a) über den Internationalen Währungsfonds und
- b) über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

(Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637) sind nach Artikel XX Abschnitt 2 Buchstabe b des Abkommens zu a) und Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b des Abkommens zu b) für

Bahamas	am	21. August 1973
Rumänien	am	15. Dezember 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1624).

Bonn, den 27. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 27. November 1973

Das am 19. Mai 1973 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit ist nach Austausch der in seinem Artikel 17 vorgesehenen Mitteilungen über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen

am 2. November 1973

in Kraft getreten; der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

in dem Bestreben, in Übereinstimmung mit dem in dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. August 1970 zum Ausdruck gebrachten Wunsch, die auf kulturellem Gebiet einschließlich der Wissenschaft und Bildung bestehende Zusammenarbeit zu verbessern und zu erweitern,

in der Überzeugung, daß eine solche Zusammenarbeit zu besserem gegenseitigen Verständnis beitragen wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden den Austausch und andere Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur, einschließlich der Wissenschaft und Bildung, auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und der Gegenseitigkeit fördern und entwickeln.

Artikel 2

Um die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, werden die Vertragsparteien auf den Gebieten der Wissenschaft und des Bildungswesens im Rahmen ihrer Möglichkeiten

1. die Zusammenarbeit zwischen den Regierungsstellen, Akademien, Hoch- und Fachhochschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, auch auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, begünstigen;
2. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches unterstützen;
3. gegenseitige Besuche von Wissenschaftlern und Lehrkräften zu Vorlesungen, zur Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, zur Teilnahme an Kongressen, Konferenzen und Seminaren sowie zu Informationszwecken fördern;
4. den Austausch von Studenten, Doktoranden und jungen Wissenschaftlern zum Studium, zu Studienaufenthalten, zur Teilnahme an Seminaren und zur Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten fördern und unterstützen;
5. Stipendien für die in Nummer 4 dieses Artikels genannten Personen der anderen Vertragspartei für ein Studium oder eine Fortbildung in entsprechenden Forschungs- und Lehranstalten bereitstellen;

6. den Austausch von pädagogischer und methodischer Literatur, Lehr- und Anschauungsmaterial und Lehrfilmen entwickeln.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in den Schulbüchern eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur der anderen Seite zu erreichen, die das bessere gegenseitige Verständnis fördern soll.

Artikel 4

In der Absicht, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und der Forschung weiterzuentwickeln, werden die Vertragsparteien die Probleme der gegenseitigen Anerkennung der Universitätsdiplome, der Diplome anderer Hochschulen und der akademischen Grade untersuchen mit dem Ziel, zu Abmachungen über deren Gleichwertigkeit zu gelangen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien messen der gegenseitigen Verbreitung der Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur und der russischen Sprache und Literatur große Bedeutung bei. Sie werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen treffen oder unterstützen, die diesem Ziele dienen, darunter auch die Maßnahmen, die der Förderung des Unterrichts in den beiden Sprachen in den Bildungssystemen der Vertragsparteien dienen. In diesem Zusammenhang werden folgende konkrete Maßnahmen vorgesehen:

1. Förderung der Erweiterung des Unterrichts der deutschen beziehungsweise russischen Sprache in den Hochschulen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich der der Erwachsenenbildung, und gegenseitige Hilfeleistung dabei;
2. Austausch von Lektoren und anderen Lehrern der deutschen beziehungsweise russischen Sprache;
3. Teilnahme von Lehrern und Studenten an Sprachkursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden;
4. Austausch von Lehrbüchern, Lehrmitteln und sonstigem Material zum Unterricht und Studium von Sprache und Literatur;
5. Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Herstellung von Lehrbüchern, Lehrmitteln und anderen Materialien;

6. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Anwendung moderner Technologien des Fremdsprachenunterrichts;
7. Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für die Verbreitung der Kenntnis der deutschen beziehungsweise russischen Sprache bieten.

Die Vertragsparteien werden die Verbreitung der Kenntnis der deutschen beziehungsweise russischen Sprache auch mit anderen Mitteln fördern, die sie im Verlauf der Zusammenarbeit für zweckmäßig erachten werden.

Artikel 6

Im Interesse eines besseren gegenseitigen Kennenlernens der Kunst, Literatur und anderer verwandter Gebiete werden die Vertragsparteien Besuche und andere Kontakte in diesen Bereichen anregen, die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen erleichtern und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere

1. bei Gastspielreisen künstlerischer Ensembles und Gruppen sowie einzelner Künstler zu Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den entsprechenden Organisationen und Institutionen oder auf kommerziellem Wege zustande kommen;
2. bei der Organisation von Reisen von Malern, Architekten, Bildhauern, Komponisten, Schriftstellern, Journalisten, Mitarbeitern von Verlagen, Bibliotheken, Museen, Archiven und anderen Vertretern des kulturellen Lebens zur Entwicklung der Zusammenarbeit, des Erfahrungsaustausches oder der Information;
3. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
4. bei der Entwicklung von Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken, Verlagen, Museen und Archiven durch Austausch von Büchern und anderen Publikationen, von Archivmaterialien und Mikrofilmen sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Charakters, sowie von Schallplatten und Tonbandaufzeichnungen kulturellen Inhalts;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Filmwesens fördern. Zu diesem Zweck werden sie insbesondere die Veranstaltung von Filmwochen und Film-Erstaufführungen, den Austausch von Spiel-, Dokumentar- und Wochenschaufilmen, Gemeinschaftsproduktionen von Spiel- und Dokumentarfilmen sowie die gegenseitige Beteiligung an internationalen Filmfestspielen unterstützen.

Die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Filmherstellern und -organisationen und der Austausch von Delegationen von Filmschaffenden und einzelnen Fachleuten werden ermutigt.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens und des Rundfunks, insbesondere den Austausch von Fernseh- und Rundfunkprogrammen, Gemeinschaftsproduktionen von Fernsehfilmen und Hilfeleistung bei der Herstellung von Rundfunkprogrammen und Fernsehfilmen unterstützen.

Die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Fernseh- und Rundfunkanstalten sowie der Austausch von Delegationen und einzelnen Fachleuten werden ermutigt werden.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit und den Austausch auf dem Gebiet des Sports und der Leibesübungen sowie zwischen Jugendorganisationen und anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung ermutigen.

Artikel 10

Im Sinne der Zielsetzung dieses Abkommens werden die Vertragsparteien den touristischen Austausch zum besseren gegenseitigen Bekanntmachen mit Leben, Arbeit und Kultur ermutigen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien werden nichtstaatliche Organisationen ermutigen, Vorhaben durchzuführen, die den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 12

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens werden die Vertragsparteien Zweijahresprogramme für die Zusammenarbeit vereinbaren.

Hierdurch wird die Förderung anderer Maßnahmen, die in den Programmen nicht enthalten sind, ihrem Charakter nach jedoch dem Geist dieses Abkommens entsprechen, nicht ausgeschlossen.

Artikel 13

Die Vertragsparteien bilden einen Gemischten Ausschuß, der mindestens einmal während der Laufzeit eines Zweijahresprogrammes für die Zusammenarbeit abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion zusammentritt.

Die Mitglieder des Gemischten Ausschusses werden nach den geltenden Bestimmungen der jeweiligen Partei ernannt.

Auf der Tagung des Ausschusses führt der Vertreter der gastgebenden Vertragspartei den Vorsitz.

Der Gemischte Ausschuß wird auf seinen Tagungen die Bilanz des Austausches und der Zusammenarbeit ziehen, die in Artikel 12 dieses Abkommens vorgesehenen Zweijahresprogramme ausarbeiten und die technischen und finanziellen Bedingungen für ihre Durchführung abstimmen.

Im gegenseitigen Einvernehmen können im Zeitraum zwischen den Tagungen des Gemischten Ausschusses die Zweijahresprogramme ergänzt oder abgeändert werden.

Die Vertragsparteien werden spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweils gültigen Programms ihre Programmwürfe austauschen.

Artikel 14

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch Konsultation zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden.

Artikel 15

Die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet wird durch ein gesondertes Abkommen geregelt.

Artikel 16

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 17

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien die Mitteilungen austauschen, daß die hierfür erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird es nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt, so bleibt es auf unbegrenzte Zeit in Kraft, falls es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Bonn am 19. Mai 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Walter Scheel

Für die Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
A. Gromyko

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Internationalen Rat für Meeresforschung**

Vom 28. November 1973

Das Übereinkommen vom 12. September 1964 über den Internationalen Rat für Meeresforschung (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1133) ist von Italien am 13. Oktober 1973 gekündigt worden. Das Übereinkommen tritt daher nach seinem Artikel 17 für

Italien am 18. Oktober 1974 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1133).

Bonn, den 28. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
über die Inkraftsetzung des Artikels 32 Abs. 2
des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956**

Vom 30. November 1973

Nach Nummer 3 des Dritten Unterzeichnungsprotokolls zum Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 30. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 284) haben der Bundesminister des Auswärtigen und der königlich-britische Botschafter in Bonn durch Notenwechsel vom 22. Oktober 1973 festgestellt, daß Artikel 32 Abs. 2 des deutsch-britischen Konsularvertrages mit dem Datum dieses Notenwechsels in Kraft getreten ist.

Bonn, den 30. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta
Vom 30. November 1973

Die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1261) ist nach ihrem Artikel 35 Abs. 3 für

Frankreich am 8. April 1973
in Kraft getreten.

Die Regierung von Frankreich hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß sie in Übereinstimmung mit Artikel 20 Abs. 2 der Europäischen Sozialcharta sich an folgende Artikel und Absätze gebunden betrachtet:

Artikel 1,	Artikel 11,
Artikel 3,	Artikel 12,
Artikel 4,	Artikel 14,
Artikel 5,	Artikel 15,
Artikel 6,	Artikel 16,
Artikel 7,	Artikel 17,
Artikel 8,	Artikel 18,
Artikel 9,	Artikel 18,
Artikel 10,	Artikel 19;

ferner:

Artikel 2 Absätze 1, 2, 3, 5;
Artikel 13 Absätze 1, 3, 4.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 696).

Bonn, den 30. November 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
zur Empfehlung des Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens
über gegenseitige Verwaltungshilfe**

Vom 6. Dezember 1973

Der Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hat zur Empfehlung des Rates vom 5. Dezember 1953 über gegenseitige Verwaltungshilfe (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1500) die Antworten der Mitgliedstaaten Nigeria, Island, Neuseeland und Malta erhalten. Die Antworten, die der Generalsekretär des Rates mit Schreiben vom 9. Mai und vom 24. Juli 1973 mitgeteilt hat, werden nachstehend nach § 46 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239, 1930 I S. 28), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067, 1081), bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 1038).

Bonn, den 6. Dezember 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

CONSEIL DE COOPÉRATION DOUANIÈRE
CUSTOMS CO-OPERATION COUNCIL

RAT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIETE DES ZOLLWESENS

(Übersetzung)

Le Secrétaire Général
L/73.1103
T2—02

Der Generalsekretär
L/73.1103
T2—02

Bruxelles, 9 mai 1973

Brüssel, den 9. Mai 1973

Monsieur
le Ministre Fédéral des Finances
Bonn
(Allemagne)

An den
Herrn Bundesminister der Finanzen
Bonn
Deutschland

Objet: Réponses des Etats membres relatives à la
Recommandation sur l'assistance mutuelle ad-
ministrative.

Betr.: Antworten der Mitgliedstaaten zu der Empfeh-
lung über gegenseitige Verwaltungshilfe

Le Secrétariat général a reçu la réponse suivante con-
cernant la Recommandation sur l'assistance mutuelle
administrative:

Das Generalsekretariat hat die folgende Antwort zu
der Empfehlung über gegenseitige Verwaltungshilfe er-
halten:

Nigeria:

"The Embassy of the Federal Republic of Nigeria
presents its compliments ... and has the honour to in-
form the latter that the Federal Republic of Nigeria
accepts the Recommendation of the Customs Co-operation
Council on Mutual Administrative Assistance
(5th December 1953) with immediate effect ...".

(Extrait de la lettre du 24 avril 1973, réf. No. 68 de l'Ambas-
sade de la République Fédérale du Nigeria à Bruxelles).

Nigeria:

„Die Botschaft der Bundesrepublik Nigeria ... beehrt
sich mitzuteilen, daß die Bundesrepublik Nigeria die
Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungs-
hilfe (5. Dezember 1953) mit sofortiger Wirkung an-
nimmt ...".

(Auszug aus dem Schreiben der Botschaft der Bundes-
republik Nigeria in Brüssel vom 24. April 1973, Az. Nr. 68).

Islande:

"I have the honour to notify you hereby that the Gov-
ernment of Iceland accepts without reservations the
Recommendation of the Customs Co-operation Council
on Mutual Administrative Assistance of 5th December
1953. The acceptance of my authorities shall become
effective on the 1st May 1973. ...".

(Extrait de la lettre du 30 avril 1973 de Son Excellence
Monsieur Tomas A. Tomasson, Ambassadeur Extraordi-
naire et Plénipotentiaire d'Islande à Bruxelles.)

Island:

„Ich beehre mich, Ihnen hiermit mitzuteilen, daß die
Regierung von Island die Empfehlung des Rates über
gegenseitige Verwaltungshilfe vom 5. Dezember 1953
vorbehaltlos annimmt. Diese Annahme tritt am 1. Mai
1973 in Kraft ...".

(Auszug aus dem Schreiben Seiner Exzellenz des außer-
ordentlichen und bevollmächtigten Botschafters von
Island in Brüssel, Herrn Tomas A. Tomasson, vom
30. April 1973)

Chevalier Annez de Taboada

Chevalier Annez de Taboada

(Übersetzung)

CONSEIL DE COOPÉRATION DOUANIÈRE
CUSTOMS CO-OPERATION COUNCIL

RAT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIETE DES ZOLLWESENS

Le Secrétaire Général
L/73.1745
T2—02

Der Generalsekretär
L/73.1745
T2—02

Bruxelles, le 24 juillet 1973

Brüssel, den 24. Juli 1973

Monsieur
le Ministre Fédéral des Finances

Bonn
(Allemagne)

An den
Herrn Bundesminister der Finanzen

Bonn
Deutschland

Objet: Réponses des Etats membres relatives à la
Recommandation sur l'assistance mutuelle ad-
ministrative.

Betr.: Antworten der Mitgliedstaaten zu der Empfeh-
lung über gegenseitige Verwaltungshilfe

Le Secrétariat général a reçu les réponses suivantes
concernant la Recommandation sur l'assistance mutuelle
administrative:

Das Generalsekretariat hat die folgenden Antworten
zu der Empfehlung über gegenseitige Verwaltungshilfe
erhalten:

Nouvelle-Zélande:

"The New Zealand Embassy presents its compliments ...
and has the honour to refer to the Council's Recommen-
dation of 5 December 1953 on Mutual Administrative
Assistance.

The Embassy is authorised to inform the Secretary
General of New Zealand's acceptance of this recommen-
dation, with immediate effect ...".

(Extrait de la lettre du 6 juillet 1973 de l'Ambassade de
Nouvelle-Zélande à Bruxelles).

Neuseeland:

„Die neuseeländische Botschaft ... beehrt sich, auf die
Empfehlung des Rates vom 5. Dezember 1953 über gegen-
seitige Verwaltungshilfe Bezug zu nehmen.

Die Botschaft ist ermächtigt, den Generalsekretär da-
von zu unterrichten, daß Neuseeland diese Empfehlung
mit sofortiger Wirkung annimmt ...".

(Auszug aus dem Schreiben der neuseeländischen Bot-
schaft in Brüssel vom 6. Juli 1973).

Malte:

"I have the honour to notify acceptance by the Govern-
ment of Malta of the undermentioned Council Recommen-
dations:

...

3. Recommendation of the Council on Mutual Adminis-
trative Assistance

This Recommendation will be applied to all those
offences which fall within its ambit.

...

(Extrait de la lettre de Monsieur Abela, A/Secretary,
Ministry of Commonwealth and Foreign Affairs, Malta.)

Chevalier Annez de T a b o a d a

Malta:

„Ich beehre mich, die Annahme der nachstehend ge-
nannten Empfehlungen des Rates durch die maltesische
Regierung zu notifizieren:

...

3. Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungs-
hilfe

Diese Empfehlung wird auf alle Zuwiderhandlungen
angewandt, die in ihren Geltungsbereich fallen.

...

(Auszug aus dem Schreiben von Herrn Abela, A/Secre-
tary, Ministry of Commonwealth and Foreign Affairs,
Malta)

Chevalier Annez de T a b o a d a

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.
Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres
beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt,
53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten.
Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugs-
preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.